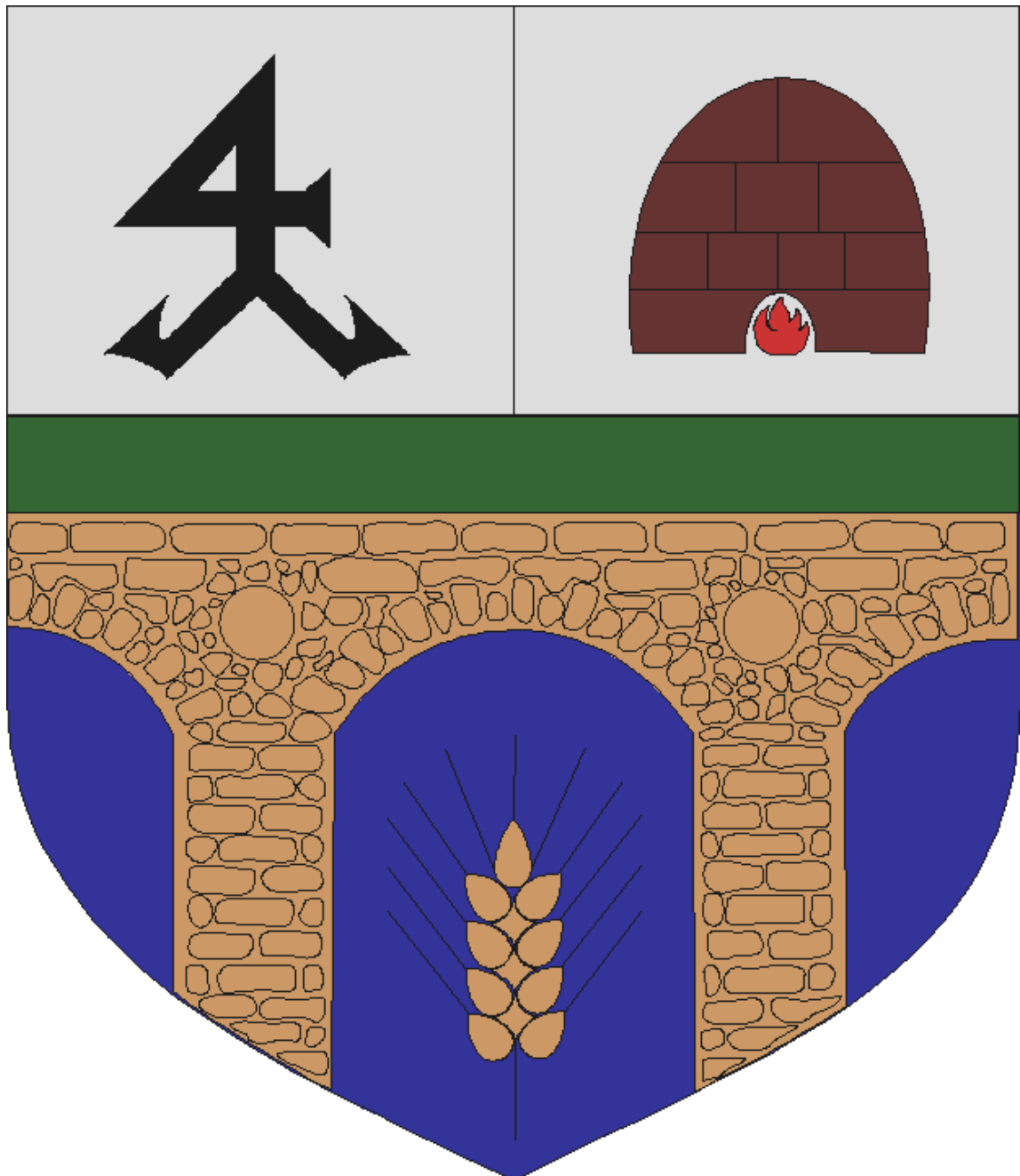


Gebührensatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau



2. Änderung der Satzung für die Benutzung der Trauerfeierhallen

2. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau für die Benutzung der Trauerfeierhallen in Putzkau und Schmölln

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau hat aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.10.2023 (SächsGVBl. S. 850) in Verbindung mit §§ 1, 2, 8a ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) am 26.05.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§1 Nutzungsrecht

Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Trauerfeierhallen dienen der würdigen Verabschiedung Verstorbener und den damit verbundenen Gedächtnisfeiern von Angehörigen, die jeweilige Trauerfeierhalle zu nutzen. Die Nutzung bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§2 Gebührenpflicht

Die Nutzung der Trauerfeierhallen ist gebührenpflichtig.

§3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Nutzung beantragt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 (geändert) Gebührenfestsetzung

Die Gebühren für die Feierhallen betragen pro Nutzung 150,00 €. Die Gebühren erhöhen sich bei Umsetzungspflicht jeweils um die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Nutzung der Trauerfeierhallen.

Die Gebühr wird binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig. Sie ist an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 6
In Kraft - Treten

Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung für die Benutzung der Trauerfeierhallen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 25.09.2012 außer Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 27.05.2026

Wünsche
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Wünsche
Bürgermeister